



# Evaluierung nationaler bundesländerübergreifender Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Endbericht

Mai 2023

Auftraggeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Bearbeitung: Isabella Messinger  
Kinga Hat  
Bernd Schuh  
Marvin Böhnke  
Katrina Herre  
Chien-Hui Hsiung  
Arndt Münch  
Reinhard Pichler

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)  
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | [www.oir.at](http://www.oir.at)

Wien, Mai 2023 | ANr. 801666

## INHALT

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1. Methodik</b>	<b>8</b>
1.1 Dokumentenanalysen	8
1.2 Qualitative Erhebung	9
1.3 Aggregation und Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung	9
<b>2. Evaluierungsergebnisse</b>	<b>10</b>
2.1 Kausalität	10
2.2 Effektivität	12
2.3 Effizienz	15
2.4 Relevanz	15
2.5 Kohärenz	19
<b>3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>22</b>
3.1 Schlussfolgerungen	22
3.2 Empfehlungen	25
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>28</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beitrag zu den Zielen laut LWG 1992 §1 Z1-Z5	11
Abbildung 2: Art der Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	13
Abbildung 3: Anzahl an Projekten in den Jahren 2017, 2019, 2020 und 2021 (laut Einseitern)	16
Abbildung 4: Projektkosten in den Jahren 2017, 2019, 2020 und 2021 (laut Einseitern)	16
Abbildung 5: Fördermittel insgesamt (Bund + Land) und Anzahl Förderungen je Fördernehmer:in (laut Einseitern)	18
Abbildung 6: Berücksichtigung der allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft (in Anlehnung an LE 2014-2020)	18
Abbildung 7: Kohärenz mit den Aktivitäten des LWG 1992	20
Abbildung 8: Kohärenz mit den Aktivitäten LE 2014-2020	21

## Einleitung

Die zu evaluierende Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln bündelt zwei weitere rechtliche Instrumente ein: das Landwirtschaftsgesetz 1992 und das Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung 2014-2020.

Das **Landwirtschaftsgesetz 1992** (LWG) ist ein bundesweites Gesetz und stellt einen Orientierungsrahmen für die Sonderrichtlinie dar, die die Ziele §1 Z 1-5 des LWG besonders unterstützen soll. Dabei gilt es eine leistungsfähige, wettbewerbsfähige, hochqualitative landwirtschaftliche Produktion zu schaffen (§1 Z 1 und Z 3), mit Schwerpunktsetzung auf Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (Verringerung von Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Kohlenstoffbindung, ökologische Verträglichkeit), Tierwohl und regionale Ausgewogenheit (Z 1). Eine solche wirtschaftlich gesunde und krisenresiliente Land- und Forstwirtschaft soll sich aber nicht getrennt von anderen Wirtschaftsbereichen entwickeln, sondern vielfältig und bereichsübergreifend verbunden sein (Z 2 und Z 4). Die Land- und Forstwirtschaft soll sozial orientiert bleiben und in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen einen sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglichen. Besonderer Stellenwert wird auch auf Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete gelegt (Z 1 und Z 5). Der genaue Wortlaut der fünf Ziele lautet (§1 Z1-Z5 LWG 1992):

*„§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)*

- 1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, flächendeckende bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel unter Fokussierung auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffbindung, die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit, das Tierwohl und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,*
- 2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,*
- 3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung so auszurichten, dass sie imstande ist, die Marktnachfrage nach qualitativ hochwertigen, sicheren und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln zu bedienen und dabei die Ökosystemleistungen, von denen die landwirtschaftliche Produktion abhängt, zu erhalten,*
- 4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, krisenresiliente, sozialorientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,*
- 5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, einschließlich der Arbeitnehmer, die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen,“*

Das LWG unterstützt folgende Förderungsmaßnahmen (§2 Abs. 2 Z1-Z6 LWG 1992):

- 1. „produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,*
- 2. qualitätsverbessernde, umweltschonende, tierwohlorientierte sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,*
- 3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,*

4. *betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,*
5. *Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und*
6. *Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.“*

Die Land- und Forstwirtschaft kann sich nur in einem gesunden, funktionsfähigen ländlichen Raum positiv entwickeln. Dementsprechend kommt dem Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung eine besonders wichtige Rolle für die Erreichung dieser Ziele zu.

Das **österreichische Programm für Ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 2014-2020)** stellte den Rahmen für die letzte europäische Förderperiode (2014-2020) für die Ausschüttung der Mittel des Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) dar. Es bildet auch den strategischen Rahmen für eine bundesweite Strategie der österreichischen ländlichen Entwicklung. Als solches sind die Ziele und Prioritäten des LE 2014-2020 auch relevant für die Sonderrichtlinie. Thematisch sehr breit gefasst, beinhaltet das LE 2014-2020 sechs Prioritäten für das gesamte österreichische Gebiet (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft [BML] 2022, S. 194–209):

- ▶ P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- ▶ P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- ▶ P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- ▶ P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- ▶ P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- ▶ P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

In Anlehnung an die in der LE 2014-2020 ermittelten Bedarfe (BML 2022, S. 4–6) wurden folgende elf allgemeine und spezifische Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft abgeleitet:

- ▶ Produktivitätserhöhung von landwirtschaftlichen Betrieben
- ▶ Betriebsstärkung
- ▶ Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- ▶ Lebensmittel-/Nahrungsmittelkette
- ▶ Tierwohl
- ▶ Regionalität
- ▶ Schutz bedrohter und gefährdeter Tier- & Pflanzenarten

- ▶ Schutz wertvoller Flächen und Ökosysteme
- ▶ Emissionsreduktion
- ▶ Produktion von erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen
- ▶ Verkehrs- und IKT-Infrastruktur

Die Verordnung zu den Programmen der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014-2020 ermöglichte die Auswahl von bis zu zwanzig Maßnahmen. Das österreichische Programm hat von diesen zwanzig Maßnahmen die Maßnahmen 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 16 sowie 19 und 20 übernommen. Zahlreiche Maßnahmen sind nicht auf die im Rahmen der Sonderrichtlinie geförderte Organisationen anwendbar. Folgende Maßnahmen (im Folgenden Aktivitäten) sind bei den über die Sonderrichtlinie geförderten Projekte möglich (BML 2022, S. 7–8):

- ▶ M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- ▶ M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
- ▶ M20 – Technische Hilfe

Die [Sonderrichtlinie des Landwirtschaftsministers zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln](#) (Sonderrichtlinie), die das Evaluierungsobjekt dieser Studie bildet, ergänzt die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und das LE 2014-2020. Die Gemeinsame Agrarpolitik und das LE 2014-2020 sind zwei Förderprogramme mit europäischen Fördergeldern und unterstützen in den Mitgliedstaaten der EU die Agrarwirtschaft (GAP) bzw. die Entwicklung der ländlichen Räume (LE 2014-2020). Die Rahmenbedingungen bei der Erstellung dieses Programms limitierten allerdings die Anzahl an Maßnahmen, die aufgenommen werden konnten. Zusätzlich ist die Umsetzung jeder Maßnahme mit einem gewissen verwaltungsökonomischen Aufwand verbunden, was die Implementierung von gering dotierten Maßnahmen erschwert. Diese nicht aufgenommenen oder zu gering dotierten, aber relevanten Maßnahmen werden mithilfe der Sonderrichtlinie gefördert.

Die Sonderrichtlinie richtet sich an alle landwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten. Sie soll auch zur Stärkung von grundlegenden Organisationsstrukturen im Sinne der österreichischen Landwirtschaftsbetriebe und der bäuerlichen Wertschöpfung beitragen. Folgende zehn Maßnahmen wurden in der Sonderrichtlinie zwischen 2016 und 2022 gefördert:

- ▶ Land- und forstwirtschaftliche Beratung
- ▶ Bildung (Fort- und Weiterbildung)
- ▶ Biologische Landwirtschaft (Bioverbände)
- ▶ Vermarktung und Markterschließung
- ▶ Landtechnische Maßnahmen
- ▶ Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft
- ▶ Integrierter Pflanzenschutz
- ▶ Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung
- ▶ Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- ▶ Forschung

All diese Maßnahmen sollen im Sinne der Ziele und Prioritäten der LWG und LE 2014-2020, sowie dem übergreifenden Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ umgesetzt werden.

Im Rahmen der gegenständlichen Evaluierung werden die Maßnahmen

- ▶ Land- und forstwirtschaftliche Beratung sowie
- ▶ Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

nicht berücksichtigt, da sie im Rahmen anderer Evaluations-Vorhaben evaluiert werden.

## 1. Methodik

Die Evaluierungsfragen werden mithilfe von Dokumentenanalysen, statistischen Analysen, Fokusgruppen sowie Interviews beantwortet. Dadurch kann auf sämtliche Quellen der Richtlinienimplementierung und Performance zurückgegriffen werden. Für die Messung der Effektivität und Relevanz des Förderprogrammes wird aufgrund mangelnder Dokumentation auf direkte Informationssammlung (in Form von Interviews und Fokusgruppen) zurückgegriffen.

### 1.1 Dokumentenanalysen

Für die Dokumentenanalysen wurden neben der Sonderrichtlinie jene Gesetztestexte herangezogen, auf die in der Sonderrichtlinie verwiesen wird (z.B. Landwirtschaftsgesetz, Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020, Verordnung (EU) Nr. 702/2014). Zusätzlich wurden jene Dokumente analysiert, die vom BML im Kontext der Sonderrichtlinie zur Verfügung gestellt werden und für die Evaluierung relevant sind.

Bei den vom BML zur Verfügung gestellten Dokumenten handelt es sich um Arbeitsprogramme, Förderansuchen, Tätigkeitsberichte und/oder Verwendungsnachweise. Die Beschreibung und Erreichung von „politischen“ Zielen steht in diesen Dokumenten meist nicht im Vordergrund. Aus diesem Grund weisen die mitgelieferten Schriftstücke in der Regel keine oder nur wenige Zahlen auf. Außerdem handelt es sich bei den Dokumenten um eine Jahresbetrachtung der jeweiligen Förderung. Daher werden in den Unterlagen selbst keine Zeitreihen dargestellt.

Die Dokumente liegen in den meisten Fällen nicht auf Projektebene vor, sondern auf Ebene von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts. Als Tätigkeit wird in dieser Studie ein im Rahmen eines Projektes erfolgtes Sub-Projekt verstanden. Beispielsweise gibt es im Rahmen der Maßnahme 4 (Biologische Landwirtschaft (Bioverbände)) ein Projekt, allerdings wurden von verschiedenen Organisationen Dokumente an das BML übermittelt.

Zusätzlich zu diesen Dokumenten wurden sogenannte Einseiter übermittelt. Dabei handelt es sich um Kurzbeschreibungen der Projekte in oder nach der Antragsphase, bei denen auf einer Seite tabellarisch die wichtigsten Informationen zusammengefasst sind. Dies umfasst Angaben zu:

- ▶ Projektträger:in
- ▶ Projektname
- ▶ Ansprechperson (Name, Adresse, E-Mail, Funktion, Telefon/Fax, Mobiltelefon)
- ▶ Projektkurzbeschreibung
- ▶ Projektdauer (Projektbeginn & -ende, Jahr der ersten Förderung, einjähriges/mehrjähriges Projekt)
- ▶ Zuständige:r Sachbearbeiter:in im BML
- ▶ Gesamtkosten, Fördermittel Bund, Fördermittel Länder, Eigenmittel
- ▶ Landesschlüssel (Verantwortliche:r, Berechnungsbasis)

Es ist an dieser Stelle jedoch anzumerken, dass die angegebenen Gesamtkosten sowie die Aufteilung auf Bund, Länder und Eigenmittel in zahlreichen Fällen nicht mit den in den Arbeitsprogrammen bzw. Förderansuchen angegebenen Kosten übereinstimmten. Für Einzelprojekte auf Bundesländerebene, die im Rahmen von Maßnahme 3 gefördert wurden, wurden außerdem keine Einseiter übermittelt. Daher fehlen bei Auswertungen auf Basis der Einseiter diese Einzelprojekte.

Auf Basis der Dokumentenanalysen erfolgten statistische Auswertungen. Zur Veranschaulichung der statistischen Auswertungen werden diese grafisch dargestellt – beispielsweise in Form von Säulendiagrammen.

## 1.2 Qualitative Erhebung

Es sind kaum quantitative Daten zu den Ergebnissen der Aktivitäten im Rahmen der Sonderrichtlinie vorhanden. Aus diesem Grund wurden zur Beantwortung der Evaluierungsfragen Interviews bzw. Fokusgruppen mit Vertreter:innen der förderungsnehmenden Organisationen sowie mit Vertreter:innen der zuständigen Fachabteilungen des BML geführt.

Die Interviews – im Umfang von etwa einer Stunde – wurden jeweils anhand eines Interviewleitfadens geführt und je nach Verfügbarkeit der Gesprächspartner:innen telefonisch oder als Online-Meeting abgehalten. Auf Fördernehmer:innen-Seite wurden insgesamt sechs Interviews geführt sowie zwei Fokusgruppen mit sieben (Maßnahme 5) bzw. neun Teilnehmer:innen (Maßnahme 9) durchgeführt. Die Fokusgruppen fanden als Präsenz-Veranstaltung mit einer Dauer von etwa drei Stunden statt.

Die Ergebnisse der Interviews und Fokusgruppen wurden vom Projektteam in Ergebnisprotokollen erfasst und flossen in die Analysen ein. Die Einbeziehung von Expert:innen erhöhte die Praxisrelevanz der Ergebnisse der Evaluierung. Die Fördernehmer:innen wurden befragt, um unter anderem Daten und Informationen zur

- ▶ Ergebniserreichung zu sammeln,
- ▶ eine Einschätzung der Stärken und Schwächen der Sonderrichtlinie zu erhalten sowie
- ▶ Verbesserungsmöglichkeiten des Programms für die kommende Neugestaltung zu identifizieren.

Da manche Fachabteilungen für mehr als eine Maßnahme zuständig sind, wurden auf Seite des BML insgesamt sechs Interviews im Umfang von etwa einer Stunde geführt. Die Interviews mit den Fachabteilungen dienten dazu,

- ▶ Wirkungen der Sonderrichtlinie zu ermitteln,
- ▶ den Zielerreichungsgrad festzustellen sowie
- ▶ die Kohärenz und Abgrenzung zu anderen Fonds zu eruieren.

## 1.3 Aggregation und Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung

Dieser Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Analyseschritte, wodurch die Evaluierungsfragen beantwortet werden. Zum Abschluss des Berichts werden Schlussfolgerungen gezogen sowie Empfehlungen für die Neuaufgabe der Sonderrichtlinie ausgesprochen.

## 2. Evaluierungsergebnisse

### 2.1 Kausalität

Die Kausalanalyse wurde durchgeführt, um die Interventionslogik der Sonderrichtlinie nachvollziehen zu können. In diesem Kontext werden im Zuge der Evaluierung folgende Evaluierungsfragen beantwortet:

- ▶ Wie hat die Sonderrichtlinie zur Erreichung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes §1 Z1-Z5<sup>1</sup> beigetragen?
- ▶ Wie hat die Sonderrichtlinie zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020 beigetragen?
- ▶ Wie hat die Sonderrichtlinie zur Erreichung der Prioritäten des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020 beigetragen?

Die acht untersuchten Maßnahmen der Sonderrichtlinie decken ein breites Spektrum an Themengebieten ab, die von Pflanzenschutz bis zu einer verbesserten Markterschließung reichen. Dementsprechend divers sind daher auch die Überschneidungen mit einzelnen Zielsetzungen des LWG sowie den Prioritäten der LE 2014-2020.

In erster Linie wurden jährliche Förderungen an Organisationen des ländlichen Raumes ausgeschüttet und weniger einzelne Projekte finanziell unterstützt. Eine exakte Zuordnung der Förderungen zu einem der Ziele des LWG ist meist nicht eindeutig möglich. Von Seiten des BML heißt es, dass die Ziele des LWG mehr als inhaltlicher Rahmen zu verstehen sind und Projekte nicht eindeutig einem oder mehreren Zielen zugeordnet werden müssen. Häufig wiederkehrende Förderungsgegenstände sind unter anderem der Aufbau eines Netzwerks an Expert:innen, die Sensibilisierung der breiten Bevölkerung zu bestimmten Themen mittels Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen sowie allgemeine interne Verwaltungsaufgaben. Diese Förderungsgegenstände tragen je nach thematischer Zugehörigkeit meist indirekt zu einem oder mehreren Zielen des LWG bei.

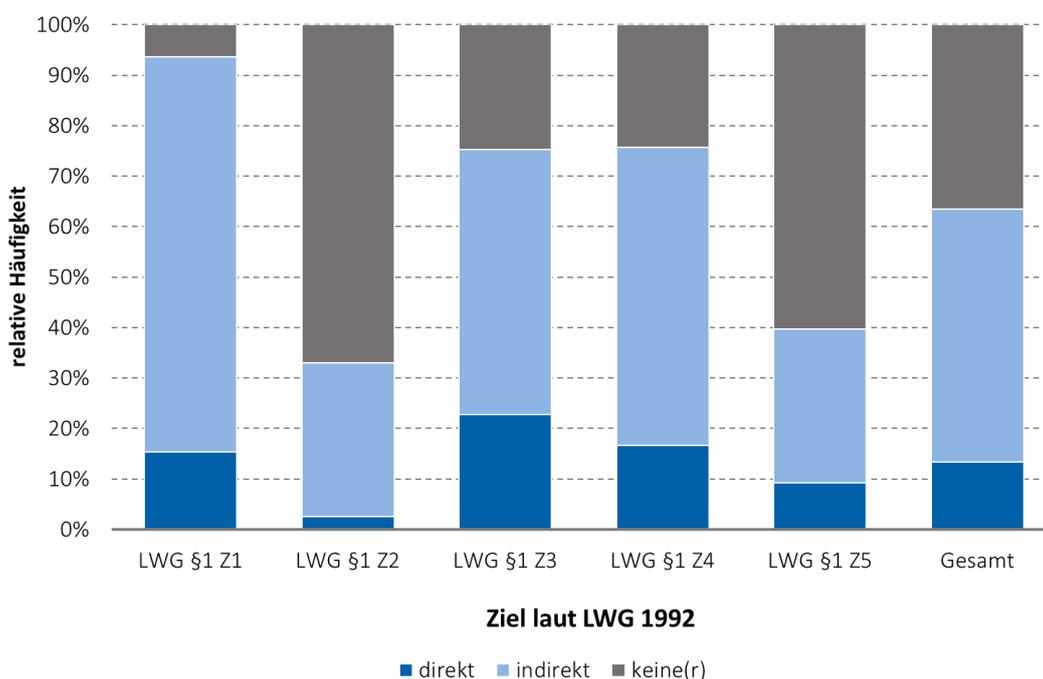
Ähnlich verhält es sich mit den definierten Prioritäten der ländlichen Entwicklung 2014-2020. Auch hier fungieren die einzelnen Punkte als inhaltlicher Rahmen und viele Projekte weisen (teilweise) Überschneidungen mit mehreren Prioritäten auf. Eine Mehrfachnennung ist vor allem bei Priorität 1 „Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den

<sup>1</sup> 1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, flächendeckende bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel unter Fokussierung auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffbindung, die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit, das Tierwohl und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,  
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,  
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung so auszurichten, dass sie imstande ist, die Marktnachfrage nach qualitativ hochwertigen, sicheren und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln zu bedienen und dabei die Ökosystemleistungen, von denen die landwirtschaftliche Produktion abhängt, zu erhalten,  
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, krisenresiliente, sozialorientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,  
5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, einschließlich der Arbeitnehmer, die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen

ländlichen Gebieten“ vorhanden, da viele Projekte den Austausch von Fachwissen und bewusstseinsbildende Methoden fördern.

Die Dokumentenanalyse bestätigt, dass die Ziele des LWG 1992 sowie die Ziele und Prioritäten der ländlichen Entwicklung 2014-2020 mehr einen inhaltlichen Rahmen bilden und die Programme nicht direkt auf diese verweisen. Insgesamt konnte im Großteil der geförderten Tätigkeiten kein Beitrag bzw. nur ein indirekter Beitrag zu den Zielen des LWG (§1 Z1 bis Z5) festgestellt werden. Die Beiträge zu den einzelnen Zielen des LWG sind sehr unterschiedlich. Bei etwa 90% der Tätigkeiten gibt es einen indirekten Beitrag zum Ziel laut §1 Z1. Zu den Zielen laut §1 Z2 und §1 Z5 konnte großteils kein Beitrag identifiziert werden (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Beitrag zu den Zielen laut LWG 1992 §1 Z1-Z5



Ein homogeneres Bild zeigt sich bei der Betrachtung der Ziele laut LE 2014-2020 (Innovation, Umwelt sowie Klimawandeleindämmung und -anpassung). Nur in einem geringen Teil der Tätigkeiten konnte ein direkter Beitrag zu diesen Zielen festgestellt werden. Mehrheitlich war ein indirekter Beitrag feststellbar. In einem bedeutsamen Anteil konnte kein Zielbeitrag identifiziert werden.

Bei Betrachtung der Prioritäten von LE 2014-2020 zeigt sich, dass die Mehrheit der Tätigkeiten einen direkten Beitrag auf die Priorität 1 (Wissenstransfer und Innovation) hat. Dies liegt an dem vorab festgelegten Förderfokus der Maßnahmen. Nur ein geringer Anteil an Tätigkeiten trägt zur Priorität 6 (Soziales) indirekt und ein sehr geringer Anteil direkt bei. Zu den Prioritäten 2 bis 5 (P2: Lebensfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit & Innovation; P3: Nahrungsmittelkette; P4: Ökosysteme; P5: Ressourceneffizienz & Transition) tragen die Tätigkeiten zumeist indirekt oder gar nicht bei.

## 2.2 Effektivität

Die Effektivitätsanalyse betrachtet das Verhältnis der Ziele und Ergebnisse der Aktivitäten, die im Zuge der Sonderrichtlinie gesetzt bzw. erreicht wurden. Zur Ermittlung der Effektivität der Sonderrichtlinie wurden folgende Evaluierungsfragen gestellt:

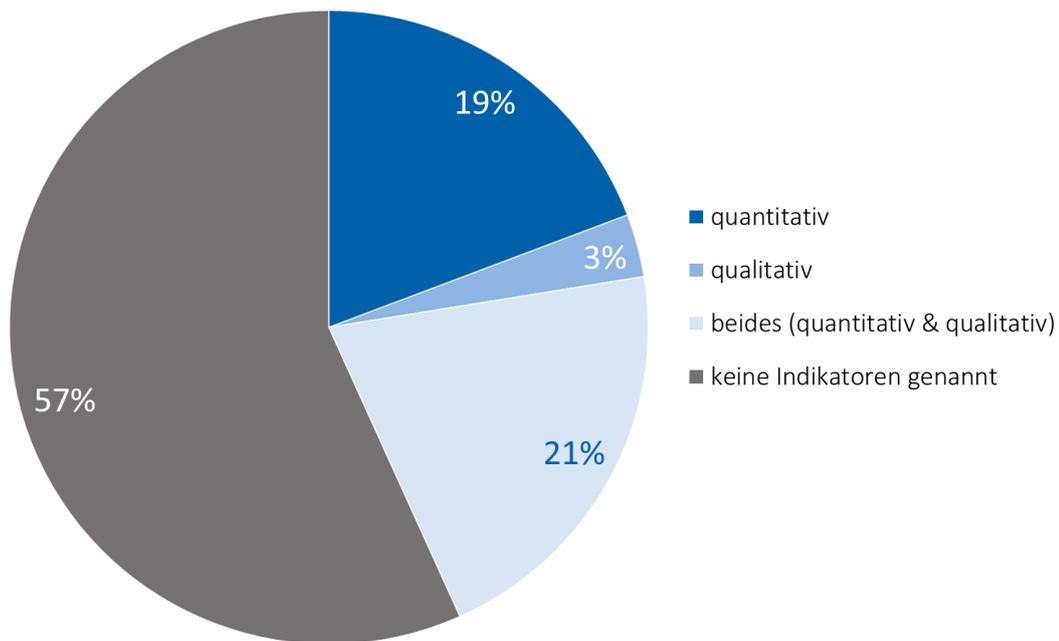
- ▶ Inwieweit wurden die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes §1 Z 1-5 unterstützt?
- ▶ Inwieweit wurden die Ziele und Prioritäten des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020 unterstützt?
- ▶ Inwieweit wurden die im Vorhinein in der Sonderrichtlinie definierten Ziele bei der Umsetzung verfolgt?
- ▶ Inwieweit wurde das Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ bei der Umsetzung verfolgt?
- ▶ Inwiefern haben die Förderungen bei den förderungsberechtigten Betrieben zu einer Verbesserung des Bewusstseins für den erforderlichen Transformationsprozess in der Land- und Forstwirtschaft beigetragen?
- ▶ Inwieweit haben die Maßnahmen den förderungsnehmenden Betrieben geholfen?

Die Zielsetzungen der Projekte werden in einem jährlich verfassten Arbeitsprogramm durch die fördernehmende Organisation definiert. Von Seiten der zuständigen BML-Abteilungen gibt es keine exakten quantifizierbaren Vorgaben, welche ein Projekt für eine Förderung erreichen muss. Auch zusammenfassende Schwellenwerte für alle Projekte innerhalb einer Maßnahme der Sonderrichtlinie wurden von Ministeriumsseite nicht vorgeschrieben. Laut der interviewten Mitarbeiter:innen des BML steht nicht das Erreichen gewisser Zahlen im Fokus, sondern es soll erkennbar sein, dass die geförderte Organisation einen gesellschaftlichen Mehrwert hat und ein positiver Entwicklungstrend erkennbar ist. Ob die Fördergelder zum Erreichen der zu Anfang des Förderzeitraumes definierten Ziele effektiv genutzt wurden, wird von den BML-Abteilungen durch den Abgleich des Arbeitsprogrammes mit dem Tätigkeitsbericht sichergestellt. Der Tätigkeitsbericht ist nach dem Ende der Förderzeitraums abzugeben und beschreibt, wofür die zugesprochenen finanziellen Mittel verwendet wurden. Teilweise müssen Zielsetzungen noch kurzfristig abgeändert werden; in etwa aufgrund von Wünschen auf politischer Ebene. Solche Fälle werden häufig informell behandelt, indem z.B. ein Begleitschreiben dem Arbeitsprogramm beigelegt wird.

Die Dokumentenanalyse bekräftigt, dass der Fokus nicht auf der Messung der Zielerreichung liegt. In mehr als der Hälfte der Arbeitsprogramme bzw. Tätigkeitsberichte wurden keine Indikatoren zur Messung der Zielerreichung genannt. Wo Indikatoren angegeben werden, beziehen sie sich auf die Tätigkeiten an sich und nicht auf die übergeordneten Ziele des LWG, der LE 2014-2020 bzw. der Sonderrichtlinie. In vielen Fällen gibt es sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren (siehe Abbildung 2). Genannte quantitative Indikatoren sind beispielsweise die geplante Anzahl an Druckwerken sowie deren Umfang, die Anzahl an Teilnehmer:innen an Championaten, die Anzahl an Besucher:innen bei einer Messe, die Anzahl an Homepageaufrufen, Anzahl der Beratungskontakte, Anzahl der Umstellungsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft, Anzahl an Betrieben ohne Kontrollsanktionen zur Tierhaltung und Fütterung, Anzahl an Veranstaltungen sowie Anzahl an Pressekonferenzen. In zahlreichen Fällen wurde jedoch im Arbeitsprogramm bzw. im Förderansuchen keine konkrete Zahl dieser Indikatoren quantitativer Natur genannt. Dadurch ist die Überprüfung der Zielerreichung nicht möglich. Als qualitative Indikatoren wurden beispielsweise der Aufbau von

Netzwerken, die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Stakeholdern, die Verwaltungsoptimierung, der Wissenstransfer, das reibungslose Führen der Vereinsgeschäfte, Marketing, der Aufbau der Social Media Präsenz sowie der Entwurf einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie angegeben. Insgesamt ist daher eine rein quantitative Analyse der Effektivität der Sonderrichtlinien-Maßnahmen nicht möglich, sondern die Aussagen fußen maßgeblich auf den Ergebnissen der Interviews und Fokusgruppen.

Abbildung 2: Art der Indikatoren zur Messung der Zielerreichung



Entsprechend der Interviews sind viele der definierten Ziele qualitativer Natur und umfassen unter anderem den Aufbau von Wissensnetzwerken, die Imagepflege einer gewissen Produktparte oder die Beratung interessierter/involvierter Landwirt:innen. Teilweise wird versucht, diese Ziele durch die Anzahl der besuchten oder organisierten Veranstaltungen, Messen oder Workshops sowie die daran teilnehmende Personenanzahl messbarer zu machen. Andere quantitative Methoden zur Messbarkeit der Fortschritte sind in etwa die Menge an beworbenen oder neu entwickelten Produkten, die Auflage und Anzahl selbstverfasster Zeitschriften und Broschüren, Zugriffe auf die eigene Homepage oder die Anzahl an Abonnent:innen des Newsletters. Es besteht Konsens zwischen den Fördernehmer:innen und den Mitarbeiter:innen des BML, dass nicht alle Zielsetzungen sinnvoll messbar sind. Fördernehmer:innen fürchten zudem vereinzelt eine zu strenge Zielsetzung, da innovative Ideen dadurch nicht umsetzbar wären oder der Handlungsspielraum bei sich ändernden Bedingungen verringert wird. Allgemeinere Zielsetzungen werden daher von den Fördernehmer:innen präferiert.

Die zehn Maßnahmen der Sonderrichtlinie weisen zwischen ein und drei vorgegebenen Förderungsziele auf, deren Erreichung Voraussetzung für eine Förderung ist. Bei den Interviews konnten alle Fördernehmer:innen ihr Projekt klar einem oder mehreren Zielen der Sonderrichtlinie zuordnen. Befragte Mitarbeiter:innen des BML stimmten bei ihrer Einschätzung, zu welchen Zielen das Projekt beiträgt, mit den Aussagen der Fördernehmer:innen überein. Die Nennung zum Beitrag eines

einzelnen Ziels und jene zur Unterstützung mehrerer Ziele waren dabei in etwa ausgeglichen. Bei den Dokumentenanalysen stellte in manchen Fällen die Zuordnung zu den Zielen der Sonderrichtlinie jedoch eine Herausforderung dar. Dies lag an der unklaren Beschreibung mancher Tätigkeiten.

Die Information potenzieller Förderwerber:innen über die Möglichkeiten der Sonderrichtlinie erfolgt und erfolgte über die Website des BML bzw. den entsprechenden Ministerien der früheren Regierungen. Das Ministerium ging dabei in den allermeisten Fällen nicht aktiv auf Organisationen zu oder leistete sonstige Öffentlichkeitsarbeit zum Bewerben der Fördermöglichkeiten. Für eine Mehrheit der definierten Maßnahmen der Sonderrichtlinie kommt nur eine sehr begrenzte Anzahl an potenziellen Fördernehmer:innen (gerade auf Bundesebene) in Frage, die im Regelfall auch schon über einen langen Zeitraum mit dem BML in engem Kontakt stehen. Daher wurde angenommen, dass die Information über den informellen Kontakt und Mundpropaganda zwischen den Organisationen ausreicht, um potenzielle Förderwerber:innen zu informieren. Einige Abteilungen halten es für kontraproduktiv, den Kreis an Förderwerber:innen auszuweiten, da nach Eigeneinschätzung bereits jetzt zu wenig Budget vorhanden sei. Sollte sich die finanzielle Lage entspannen, stehen zahlreiche Fachabteilungen proaktiveren Informationsmaßnahmen positiver gegenüber. Viele der Förderungen basieren auf jahrzehntelang gewachsenen Strukturen und es besteht wenig Rotation bei der Auswahl an geförderten Organisationen. Die interviewten Mitarbeiter:innen des BML sind sich bewusst, dass es neue oder außenstehende Organisationen schwerer haben könnten, gefördert zu werden. Sie betonen aber auch, dass Kontinuität bei dieser Art von Förderung wichtig ist. Der Austausch mit den etablierten Organisationen wird als gut funktionierend wahrgenommen. Viele Förderwerber:innen gehen vor der Einreichung aktiv auf das BML zu, um die geplanten Tätigkeiten abzusprechen. So sollen Fehlanträge oder Abweisungen vermieden werden.

Die Fördernehmer:innen der Sonderrichtlinie sind sich in ihrer Annahme einig, dass ohne dem Förderinstrument die aktuellen Projekte zumindest in jener Form nicht mehr möglich wären. Die Intensität der vermuteten Auswirkungen hängt unter anderem, jedoch nicht exklusiv, damit zusammen, wie viel Prozent die Fördermaßnahmen von dem jährlichen Budget ausmachen. Einige befürchten eine vollständige Einstellung der Tätigkeiten ihrer Organisation, während andere zumindest davon ausgehen, dass Teile der aktuell angebotenen Leistungen eingestellt werden müssten. Eine alternative Förderung über die LE 2014-2020 wäre in vielen Fällen nur durch eine signifikante Änderung der Zielgruppe und der Inhalte des Projektes möglich, um den Fördervoraussetzungen entsprechen zu können. Zum Beispiel lässt die Sonderrichtlinie (Weiter-)Bildungsmaßnahmen für Jugendliche im ländlichen Raum zu, während die LE nur Landwirt:innen als Zielgruppe definiert. Teilweise würden diese theoretischen Anpassungen den Charakter des Projektes derart verändern, dass eine Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheint, da die Grundintentionen des Projektes nicht mehr zur Geltung kommen würden. Die Sonderrichtlinie wurde für Projekte entwickelt, die durch das „Fördersieb“ der Ländlichen Entwicklung fallen; eine Weiterführung jener Projekte im Rahmen der LE ist daher ohne Anpassungen nicht möglich. Häufig genannte Konsequenzen, die bei einer Einstellung der Sonderrichtlinie vermutet werden, inkludieren die Absage von Veranstaltungen, das Entlassen von Personal oder eine Verringerung der Öffentlichkeitsarbeit. Um weiterhin uneingeschränkt operieren zu können, wären die Organisationen vermehrt auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Nicht alle Fördernehmer:innen gehen davon aus, genügend Freiwillige zu finden. Andere äußerten die Idee, fehlendes Budget durch erhöhte Mitgliedsbeiträge auszugleichen oder die Preise für den Zutritt zu Veranstaltungen höher anzusetzen. Negative Effekte bleiben vermutlich nicht auf die aktuell geförderten Organisationen beschränkt, sondern wären auch für (insbesondere kleine) landwirtschaftliche Betriebe spürbar, die dadurch den Marktkräften stärker ausgesetzt wären. Die bundesländerübergreifende Förderung sorgt für einen koordinierenden

Bundes-Dachverband. Ohne Sonderrichtlinie würden die Differenzen zwischen einzelnen Landesverbänden verstärkt werden, da die Höhe der Förderungen von Landesseite je nach politischem Willen unterschiedlich hoch ausfallen würde.

Während die negativen Erwartungen der Fördernehmer:innen an eine Zukunft ohne Sonderrichtlinie nahe liegen, ist es umso interessanter, dass die Mitarbeiter:innen des BML bei der Frage nach einem Wegfall der Sonderrichtlinie ähnliche Entwicklungsprognosen aufstellten. Auch auf Seiten des Ministeriums wird davon ausgegangen, dass einzelne Vorhaben nicht mehr möglich wären. Andere Vorhaben müssten stark abgeändert werden und teilweise könnte die gewünschte Zielgruppe nicht mehr adressiert werden. Wie einzelne Projekte tatsächlich ohne Sonderrichtlinie aussehen würden, hänge stark von dem Willen der jeweiligen Landesregierungen ab, besagtes Projekt (teilweise) fortzuführen. Zudem hänge eine erfolgreiche Fortführung davon ab, wie sehr eine Organisation in ein unternehmerisches Umfeld eingebunden ist. Zuchtprogramme könnten vermutlich einfacher ohne staatliche Hilfe weiterbestehen als etwa Biovereinigungen. Eine Beendigung der Sonderrichtlinie würde viel Unruhe in das System bringen und die Landespolitik stark unter Druck setzen.

## 2.3 Effizienz

Bei der Effizienzanalyse handelt es sich um einen Vergleich des Inputs und Outputs. In der Evaluierung der Sonderrichtlinie wird dieser Analyseschritt nicht weiterverfolgt.

## 2.4 Relevanz

Im Zuge der Relevanzanalyse werden Bedarf und Ziele einander gegenübergestellt. Zur Ermittlung der Relevanz der Sonderrichtlinie diente folgende Evaluierungsfrage:

- ▶ Um welche Förderungen haben förderungsberechtigte Betriebe bevorzugt angesucht?
- ▶ Inwieweit haben die Aktivitäten der Sonderrichtlinie die allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt?

Die Sonderrichtlinie förderte in dem untersuchten Zeitraum etwa zwischen 40 und 50 Projekte pro Jahr. Die meisten Projekte wurden 2019 gefördert (49), während sich zwei Jahre später die Anzahl auf 39 (Minimum) verringert hat. Maßnahme 11 (Forschung) existiert erst seit dem Jahr 2020. In bestimmten Teilen überschneidet sich die Maßnahme 11 inhaltlich mit den Zielsetzungen von AKIS (Agrarisches Wissens- und Innovationssystem) im ländlichen Entwicklungsprogramm. Dabei geht es um die Koordination bzw. Vernetzung von Akteur:innen aus Forschung, Beratung und Weiterbildung.

Während der vier untersuchten Jahre wurden entsprechend der zur Verfügung gestellten Einseiter insgesamt 172 Projekte genehmigt, wobei es sich bei einem Großteil der Projekte um jährlich wiederkehrende Unterstützungen für einzelne Organisationen handelt. Über ein Drittel (68) der positiven Anträge waren Teil der Maßnahme 5 (Vermarktung und Markterschließung). Darauf folgen Maßnahme 9 (Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung) mit 53 Projekten und mit einigem Abstand Maßnahme 6 (Landtechnische Maßnahmen), in deren Rahmen 23 Projekte realisiert wurden. Wurden in einem Jahr weniger Projekte mit einem positiven Antrag bestätigt, spiegelt sich dies ebenfalls in den Maßnahmen 5 und 9 wider (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl an Projekten in den Jahren 2017, 2019, 2020 und 2021 (laut Einseiter)

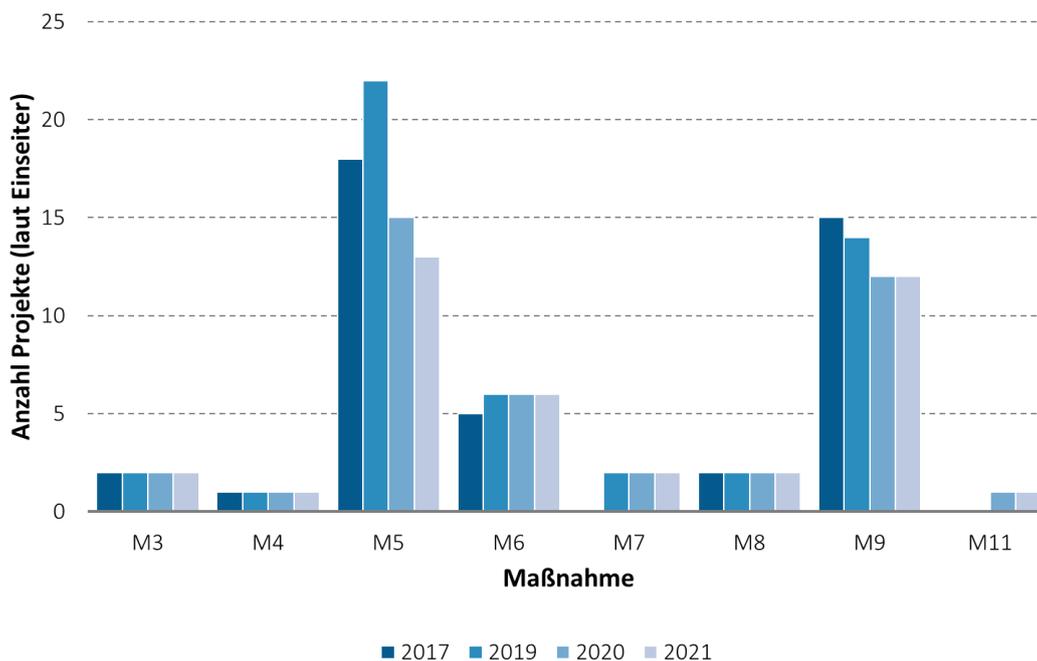
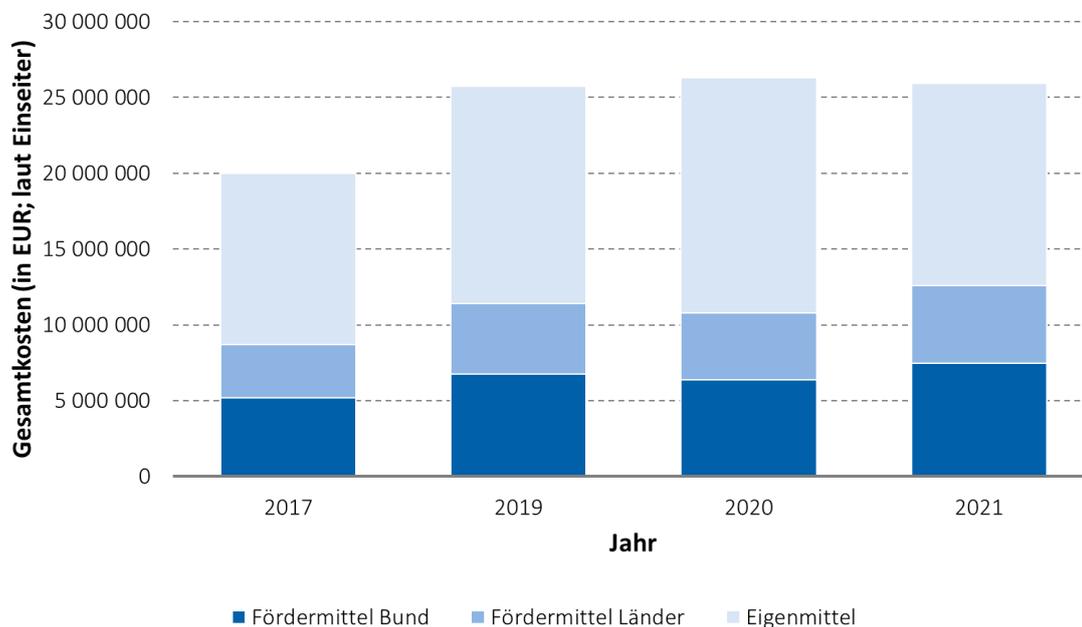


Abbildung 4: Projektkosten in den Jahren 2017, 2019, 2020 und 2021 (laut Einseiter)



Zwischen 2017 und 2019 erhöhten sich die Gesamtprojektkosten von 19,9 Millionen Euro auf circa 25,8 Millionen. Seitdem blieb das geplante finanzielle Gesamtvolumen konstant, trotz zwischenzeitlicher Covid-19-Pandemie. Für das Jahr 2021 kamen circa 51,5% der geplanten Gesamtkosten aus Eigenmitteln, 19,8% aus Fördermitteln des Landes und 28,7% aus Bundesmitteln (siehe Abbildung 4). An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei vier Projekten die angegebenen geplanten

Gesamtsummen nicht mit der Summe aus dem angegebenen geplanten Anteil an Fördermitteln vom Bund, den Ländern und dem Eigenmittelanteil übereinstimmt. Dabei handelt es sich um Abweichungen von drei bis 20.000 Euro.

Die Verteilung der Fördermittel insgesamt (Bund und Länder) auf die Fördernehmer:innen ist sehr unterschiedlich, wie in Abbildung 5 dargestellt ist. Auf der x-Achse des Säulendiagramms sind die Fördernehmer:innen sortiert nach der laut Projektdatenblättern des BML geplanten Summe an Fördermitteln für die Jahre 2017 sowie 2019-2021 dargestellt. Die Höhe der Säulen (y-Achse) entspricht der geplanten Fördermittel insgesamt (Summe aus Fördermittel Bund und Fördermittel Länder). Die Werte in den Teilsäulen entsprechen der Anzahl an – laut Projektdatenblättern des BML – geplanten Förderungen für verschiedene Projekte im jeweiligen Jahr. Diese Projekte können entweder innerhalb einer Maßnahme (z.B. FN 14) oder in verschiedenen Maßnahmen (z.B. FN 01) geplant worden sein.

Die meisten Förderungen von Projekten waren im Untersuchungszeitraum für FN 14 vorgesehen. In allen untersuchten Jahren war die Förderung von drei Projekten im Rahmen von Maßnahme 5 geplant. Für das Jahr 2020 wurden keine Unterlagen übermittelt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns und Einschränkungen mussten die geplanten Projekte voraussichtlich abgesagt werden. Aus den erhaltenen Dokumenten geht jedoch nicht hervor, ob die Förderungen im Jahr 2020 ausgeschüttet wurden oder aufgrund von vermutlichen Absagen zurückgezahlt werden mussten.

Für FN 01 wurde mit etwas weniger als 8 Mio. Euro im Untersuchungszeitraum insgesamt die höchste Summe an Fördermitteln von Bund und Ländern geplant. Mit 12.000 Euro wurde für FN 50 hingegen der geringste Anteil an Fördermitteln geplant. Im Durchschnitt wurden im Untersuchungszeitraum je Fördernehmer:in 868.123 Euro aus Bundes- und Länder-Fördermitteln vorgesehen.

Bei FN 14 handelt es sich um ein Projekt, das von vier Organisationen durchgeführt wurde, die auch Einzelförderungen erhalten. Da die Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Organisationen jedoch nicht bekannt ist, konnte keine Zuteilung zu den einzelnen Organisationen erfolgen.

Organisationen, bei denen sich der Organisationsname im Laufe des Untersuchungszeitraums verändert hat, wurden für die Auswertungen als eine Organisation gerechnet. Außerdem wurden Teilorganisationen einer Organisation ebenfalls zu einer Organisation zusammengefasst.

Insgesamt zeigt sich, dass sich mehr als zwei Drittel der gesamten Fördermittel auf insgesamt 12 Fördernehmer:innen konzentrieren. D.h. dass durchaus von einer hohen Konzentration der Fördermittel gesprochen werden kann, was nicht unbedingt für eine umfassende Zielorientierung der Sonderrichtlinie im Sinne der Relevanz spricht, sondern eher für die oben beschriebene historisch bedingte Konzentration auf bewährte Fördernehmer:innen.

Abbildung 6 zeigt, dass – basierend auf den analysierten Dokumenten – eine Vielzahl von Bedürfnissen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft<sup>2</sup> berücksichtigt werden. Aufgrund des vorab festgelegten Förderfokus<sup>2</sup> werden die Verarbeitung und Vermarktung sowie Tierwohl am meisten direkt in den Tätigkeiten angesprochen. Am wenigsten wird auf Verkehr und IKT-Infrastruktur eingegangen. In mehr als 90% der analysierten Dokumente konnte nur eine indirekte bzw. keine

<sup>2</sup> Abgeleitet aus Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014 – 2022 Österreich; [https://info.bml.gv.at/dam/jcr:cc77247f-e4ad-48ea-8d8f-60af7848fdbba/Programme\\_2014AT06RDNP001\\_10\\_1\\_de%20\(4\).pdf](https://info.bml.gv.at/dam/jcr:cc77247f-e4ad-48ea-8d8f-60af7848fdbba/Programme_2014AT06RDNP001_10_1_de%20(4).pdf)

Berücksichtigung der definierten allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft identifiziert werden.

Abbildung 5: Fördermittel insgesamt (Bund + Land) und Anzahl Förderungen je Fördernehmer:in (laut Einseitern)

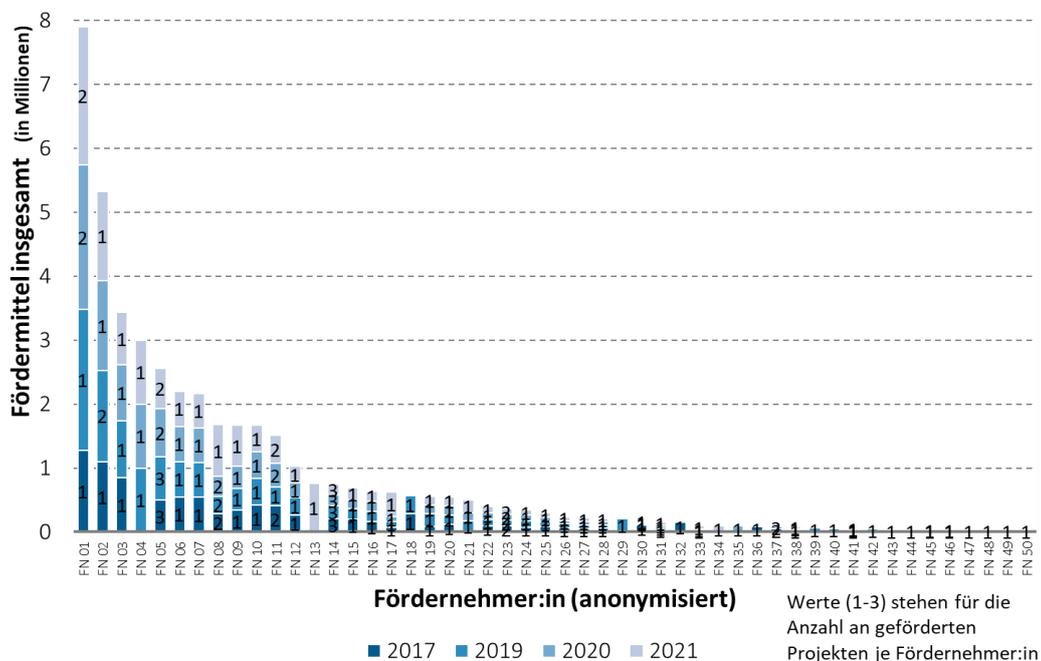
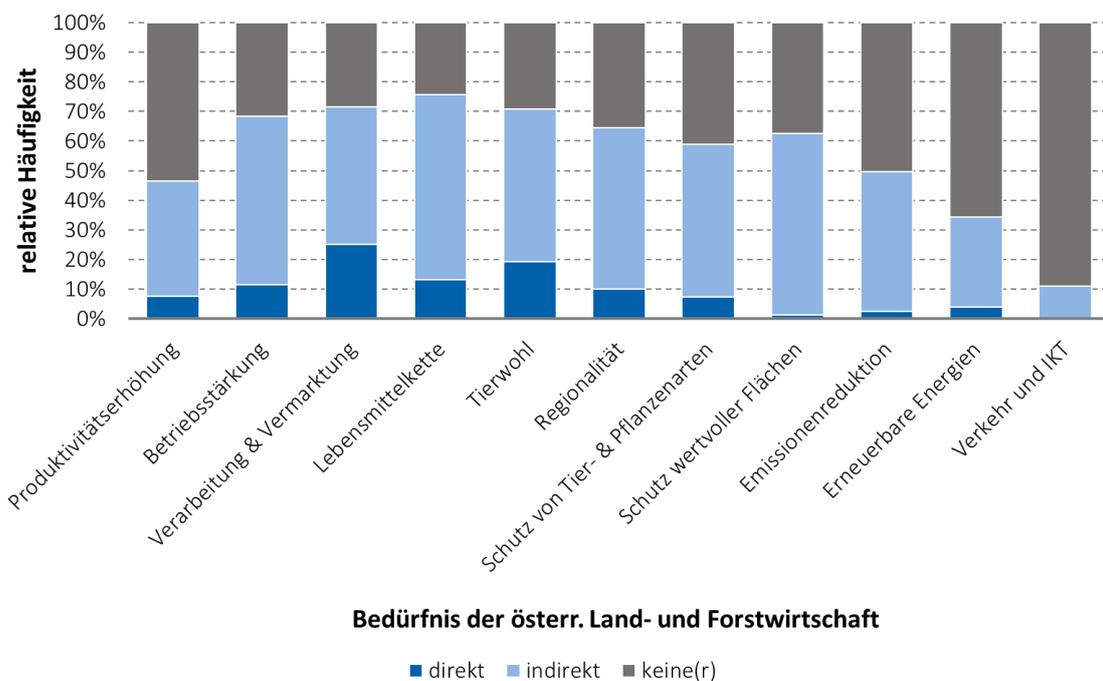


Abbildung 6: Berücksichtigung der allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft (in Anlehnung an LE 2014-2020)



## 2.5 Kohärenz

Im Rahmen der Kohärenzanalyse wurde ermittelt, wie die Aktivitäten der Sonderrichtlinie zu anderen bestehenden Förderinstrumenten bzw. Gesetzen abgegrenzt werden können und welche Synergien zwischen den Aktivitäten der Sonderrichtlinie und bestehenden Förderinstrumenten bzw. Gesetzen bestehen. Zur Ermittlung der Kohärenz dienten folgende Evaluierungsfragen:

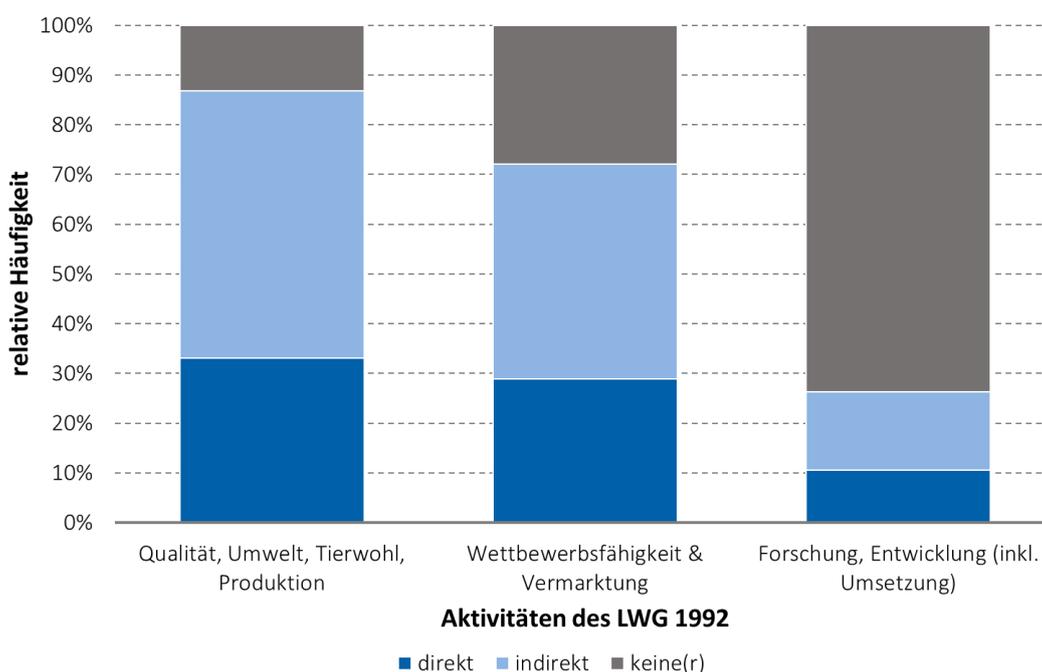
- ▶ Inwieweit sind die Aktivitäten der Sonderrichtlinie kohärent mit und komplementär zu den Aktivitäten des Landwirtschaftsgesetzes 1992?
- ▶ Inwieweit ist die Sonderrichtlinie kohärent mit und komplementär zu den Aktivitäten des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020?
- ▶ Inwieweit ist die Sonderrichtlinie kohärent mit und komplementär zu den Aktivitäten des Wirkungsziels „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“?

Die Sonderrichtlinie schließt Doppelförderungen grundsätzlich aus, allerdings nehmen manche Organisationen für thematisch ähnliche Projekte auch andere Förderschienen in Anspruch. Ein Drittel der Befragten gab an, ausschließlich über die Sonderrichtlinie gefördert zu werden, ein weiteres Drittel nutzt Mittel aus exakt einem weiteren Fördertopf, während das letzte Drittel Geld aus mindestens zwei anderen Förderschienen bezieht. Die häufigste Nennung eines zusätzlichen Förderprogrammes war die LE 2014-2020. Eine besonders oft genannte Priorität der LE 2014-2020, unter der eine Förderung läuft, gibt es nicht. Fördergelder der LE 2014-2020 werden tendenziell für Grundlagenforschungen genutzt, während die Sonderrichtlinie konkretere Leistungen fördert. Weitere in Anspruch genommene Förderprogramme sind vielseitig, da die unter der Sonderrichtlinie geförderten Organisationen ebenfalls thematisch divers sind. Genannte Förderinstrumente umfassen unter anderem den österreichischen Waldfonds, Horizon Europe, Förderungen über die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie kurzzeitige Wirtschaftshilfen aufgrund der Covid-19-Pandemie. Vereinzelt gaben Fördernehmer:innen auch an, andere Förderprogramme zu meiden, da der Aufwand für einen Förderantrag im Vergleich zur Sonderrichtlinie groß ist. Eine Antragstellung wäre in solchen Fällen aufgrund von Ressourcenmangel nicht möglich bzw. würde sich der vermutete Arbeitsaufwand für die potenziell später erhaltene Förderung nicht rentieren. Eine befragte Organisation gab an, dass sie über eine weitere Maßnahme der Sonderrichtlinie Förderungen bezieht.

Die Abgrenzung zwischen der Sonderrichtlinie und weiteren Förderungen fällt den befragten Organisationen teilweise leicht, sofern keine andere Förderung in Frage kommt (z.B. durch Fokus auf eine breitere Zielgruppe). Bei der Förderung von ähnlichen Projekten durch zwei oder mehr Förderprogramme wird versucht, durch eine genaue Dokumentation im Projektmanagement und -monitoring, der Vergabe von Projektnummern und eine exakte Stundenaufzeichnung die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu maximieren. Alle Fördernehmer:innen sind dazu verpflichtet bei einem Förderantrag andere finanzielle Inanspruchnahmen preiszugeben. Manche Fachabteilungen des BML prüfen etwaige Doppelförderungen durch Stichprobentests eingereichter Belege. Eine Fachabteilung hat ein Excel-File aufgebaut, in dem sämtliche mögliche Förderquellen eingetragen sind. Die Fördernehmer:innen dieser Maßnahme sind verpflichtet, ihre Förderquellen und Summen in den jeweiligen Feldern anzugeben. Dadurch können Doppelförderungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Einige Mitarbeiter:innen des BML bearbeiten zu einem Thema sowohl Anträge für die Sonderrichtlinie als auch für das Programm zur ländlichen Entwicklung (LE 14-20) und können dadurch Doppelförderungen ausschließen.

In Bezug auf die Aktivitäten des LWG 1992 sind nur drei der sechs Aktivitäten relevant. Da Organisationen und keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gefördert werden, gibt es keine Überschneidungen mit den Aktivitäten „Einkommenszuschüsse und Direktzahlungen“, „Betriebserhaltung“ und „Investitionsförderung“. Bei einem Drittel der Tätigkeiten ist ein direkter Beitrag zu der Aktivität „Qualität, Umwelt, Tierwohl, Produktion“ festzustellen. Etwas weniger als ein Drittel der Tätigkeiten trägt direkt zur Aktivität „Wettbewerbsfähigkeit und Vermarktung bei“ und etwa zehn Prozent zur Aktivität „Forschung, Entwicklung (inkl. Umsetzung)“. Nur bei wenigen Tätigkeiten stand die Forschung im Vordergrund, weshalb in mehr als 70% der Fälle keine Kohärenz zur Aktivität „Forschung, Entwicklung (inkl. Umsetzung)“ festgestellt werden konnte (siehe Abbildung 7).

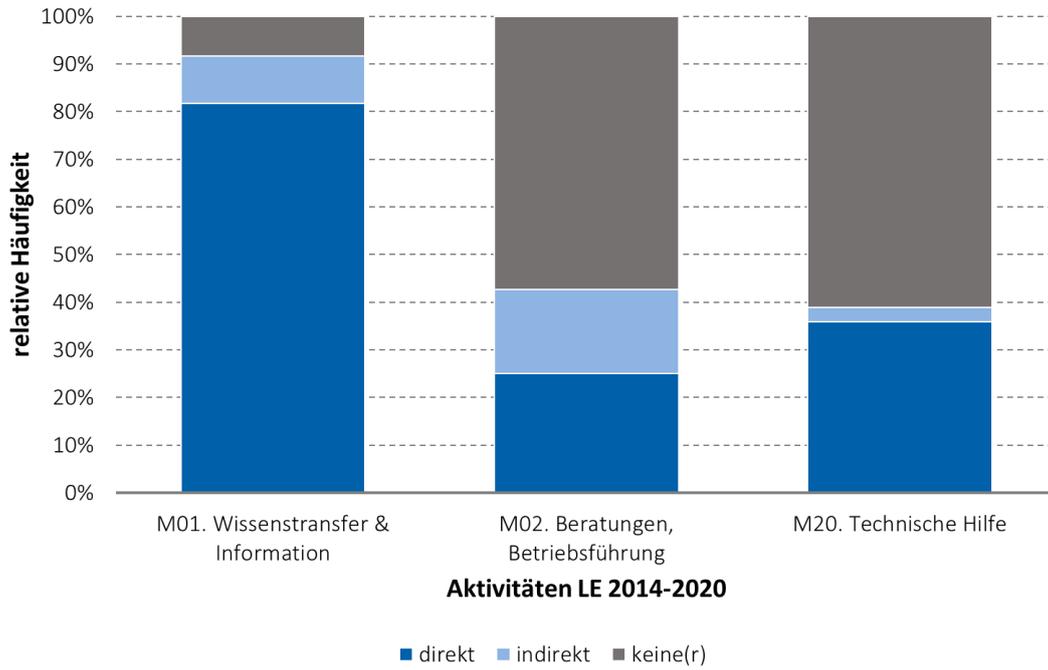
Abbildung 7: Kohärenz mit den Aktivitäten des LWG 1992



Der Großteil der geförderten Tätigkeiten (mehr als 80%) weist eine direkte Kohärenz mit der Aktivität „M01. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ der LE 2014-2020 auf. Einige Projekte beinhalten zudem Beratungen für Betriebe (z.B. Umstellungsberatungen), weshalb etwa ein Viertel der Tätigkeiten mit „M02. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ kohärent sind. Bei zahlreichen Tätigkeiten werden z.B. auch Personalkosten zur Unterstützung der Programmumsetzung des Programmes zur ländlichen Entwicklung (LE 14-20) über die Sonderrichtlinie gefördert, was unter die Aktivität und „M20. Technische Hilfe“ fallen könnte (siehe Abbildung 8).

Obwohl die Sonderrichtlinie laut Zieldefinition im Zusammenhang mit dem Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ stehen soll (BML 2022, S. 8), konnte nur bei zwei Prozent der Tätigkeiten im untersuchten Zeitraum ein indirekter Zusammenhang identifiziert werden. Bei den verbleibenden 98% konnte kein Zusammenhang festgestellt werden. In keinem Fall wurde ein direkter Zusammenhang mit dem Wirkungsziel erkannt.

Abbildung 8: Kohärenz mit den Aktivitäten LE 2014-2020



## 3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 3.1 Schlussfolgerungen

Die Dokumentenanalyse stellte eine Herausforderung dar, da es keine einheitliche Dokumenten- bzw. Berichtsstruktur gibt, was etwa die Ermittlung des Beitrags zu Zielen des LWG 1992, der LE 2014-2020, etc. erschwerte. Bei den zur Verfügung gestellten Dokumenten handelte es sich um Arbeitsprogramme, Förderansuchen, Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise, die großteils auf Tätigkeitsebene überliefert wurden. Als Tätigkeit wird in dieser Studie ein im Rahmen eines Projektes erfolgtes Sub-Projekt verstanden. Beispielsweise gibt es im Rahmen der Maßnahme 4 (Biologische Landwirtschaft (Bioverbände)) ein Projekt, allerdings wurden von verschiedenen Organisationen Dokumente an das BML übermittelt.

Die Relevanz der Förderung mancher Tätigkeiten wird basierend auf den Dokumentenanalysen hinterfragt. Beispielsweise ist kein signifikanter Beitrag zu den genannten Zielen und Prioritäten durch Freizeitaktivitäten wie Chorabenden, Weihnachtskarten, Pokale bzw. Medaillen für Sportveranstaltungen zu erwarten.

#### ► Zusammenfassung je Evaluationsaspekt

##### Kausalität

Der direkte Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes §1 Z1-Z5 wird insgesamt als gering eingeschätzt. Indirekt trägt der Großteil der Tätigkeiten zu einer wirtschaftlich gesunden, leistungsfähigen, flächendeckenden bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft insbesondere mit Berücksichtigung von Klimawandelanpassung und Tierwohl (§1 Z1-Z5 LWG 1992) bei.

Nur bei einem geringen Teil der Tätigkeiten konnte ein direkter Beitrag zu den Zielen laut LE 2014-2020 (Innovation, Umwelt sowie Klimawandeleindämmung und -anpassung) festgestellt werden.

Die Mehrheit der Tätigkeiten weist einen direkten Beitrag auf die Priorität 1 (Wissenstransfer und Innovation) der LE 2014-2020 auf. Die anderen Prioritäten stehen nicht im Fokus der Tätigkeiten.

##### Effektivität

Falls Indikatoren in den Dokumenten angegeben werden, fokussieren diese nicht auf die allgemeinen übergeordneten Ziele und Prioritäten des LWG 1992, der LE 2014-2020 sowie das Wirkungsziel. Vielmehr steht der Fokus auf den einzelnen Tätigkeiten (z.B. Durchführen einer Messe). Je nach Tätigkeit werden quantitative oder qualitative Indikatoren oder eine Mischung davon genannt.

Sowohl Fördernehmer:innen als auch die Fachabteilungen gaben an, dass es die Projekte ohne Förderung in ihrer aktuellen Form nicht geben könne. Eine Vielzahl an Projekten könnte entsprechend der Einschätzung der Interviewpartner:innen bzw. Teilnehmer:innen der Fokusgruppen nicht durchgeführt werden, wenn die Organisationen dafür keine Förderung erhalten würden.

## Effizienz

In der Evaluierung der Sonderrichtlinie wurde dieser Analyseschritt nicht weiterverfolgt.

## Relevanz

Die allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft werden in unterschiedlichem Ausmaß berücksichtigt. Nur ein geringer Anteil wird von den Tätigkeiten direkt angesprochen. Am meisten werden nach Einschätzung der Evaluator:innen folgende Bedürfnisse berücksichtigt: Verarbeitung und Vermarktung, Lebensmittelkette sowie Tierwohl.

## Kohärenz

Die Sonderrichtlinie schließt Doppelförderungen grundsätzlich aus, allerdings nehmen manche Organisationen für thematisch ähnliche Projekte auch andere Förderschienen, insbesondere LE 2014-2020, in Anspruch.

Jeweils etwa ein Drittel der Tätigkeiten weist eine direkte Kohärenz mit den Aktivitäten des LWG 1992 „Qualität, Umwelt, Tierwohl und Produktion“ sowie „Wettbewerbsfähigkeit und Vermarktung“ auf. Nur ein geringer Anteil der Tätigkeiten unterstützt Forschung direkt oder indirekt. Die anderen Aktivitäten des LWG 1992 sind bei den Tätigkeiten nicht relevant.

In Bezug auf LE 2014-2020 sind lediglich die Aktivitäten „M01. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“, „M02. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ und „M20. Technische Hilfe“ relevant. Der Großteil der Tätigkeiten fokussiert auf M01, einige auch oder ausschließlich auf M02.

Bei fast allen Tätigkeiten konnte kein Zusammenhang mit dem Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ festgestellt werden.

## ► Eindrücke der Fördernehmer:innen

Die Fördernehmer:innen betonen die gute Kommunikation mit dem BML, das schnell auf Anfragen reagiert und konstruktives Feedback gibt. Die zuständigen Sachbearbeiter:innen werden als kompetent wahrgenommen. Außerdem gibt es Konsens darüber, dass es eine klare Definition dessen gibt, was gefördert werden kann und was nicht. Dadurch gibt es keine "bösen" Überraschungen.

Die einfache und zeitsparsame Abwicklung mit verständlichen Formularen, sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung, wird von allen Fördernehmer:innen gelobt. Die offenen Zielsetzungen der Sonderrichtlinie eröffnen außerdem einen größeren Spielraum bei der Projektplanung als bei anderen Förderungen. Ein:e Fördernehmer:in berichtete von schlechten Erfahrungen bei der Kommunikation: Eine spontane Kürzung der Budgetmittel blieb trotz Nachfrage großteils unbegründet.

### » Eindrücke der zuständigen Fachabteilungen des BML

Die Sonderrichtlinie ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden und bietet gleichzeitig ein breit aufgestelltes Förderprogramm. Eine Person gab an, dass aufgrund von Ressourcenmangel nicht alles vollständig geprüft werden kann. Insgesamt hat sich die Sonderrichtlinie seit der erstmaligen Einführung als Förderinstrument bewährt. Wie auch die Fördernehmer:innen schätzen umgekehrt auch die Fachabteilungen den guten Kontakt zu den Fördernehmer:innen.

Die Förderabwicklung und der damit verbundene enge Kontakt mit den Fördernehmer:innen dient als unmittelbare Quelle für Informationen und stellt laut Fachabteilungen eine unverzichtbare Basis für die Erstellung hausinterner Informationen und Ausarbeitungen dar.

Im Rahmen der Maßnahme 3 (Bildung – Fort- und Weiterbildung) gibt es auch Ländermaßnahmen, bei denen der Förderbetrag geringer ist. Dies kostet jedoch in der Bearbeitung mehr als die Förderung wert ist. Die Ländermaßnahmen machen einen Großteil der Arbeit dieser Fachabteilung aus. Es wird daher seitens der entsprechenden Fachabteilung hinterfragt, ob dieser Ansatz noch zeitgemäß ist. Eine Neugestaltung der Maßnahme 3 wird seitens der Fachabteilungen gewünscht.

### » Wünsche der Fördernehmer:innen

Zahlreiche Fördernehmer:innen wünschen sich höhere Fördersummen. Trotz Inflation erhalten die Fördernehmer:innen seit Jahren die gleiche Summe an Fördermitteln. Zumindest eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex wird gewünscht. Aktuell muss jährlich um eine Förderung angesucht werden. Zur Erhöhung der finanziellen Sicherheiten wünschen sich die Fördernehmer:innen die Möglichkeit von längeren Förderzeiträumen.

Fördernehmer:innen äußern zudem den Wunsch, die Förderung von Organisationsstrukturen sowie den internationalen Austausch als zusätzliche Maßnahmen bzw. Ziele aufzunehmen. Außerdem gaben Fördernehmer:innen an, dass aktuell die Möglichkeit zur Förderung der Weiterentwicklung von bestehenden Projekten fehlen würde. Demnach wäre etwa die Neuentwicklung einer App einfacher als deren Weiterentwicklung inklusive Updates. Die ständige Neuentwicklung sei jedoch in zahlreichen Fällen nicht immer sinnvoll.

Die einfache Antragsstellung soll beibehalten werden. Eine Durchführung über das eAMA-Portal wird seitens aller Fördernehmer:innen abgelehnt. Eine Digitalisierung bei der Belegprüfung wird hingegen von zahlreichen Fördernehmer:innen gewünscht.

### » Wünsche der Fachabteilungen des BML

Seitens der Fachabteilungen wird eine Implementierung einer einheitlichen Datenbank gewünscht. Manche Fachabteilungen gaben an, dass Zielsetzungen enger gefasst werden sollten. Andere sehen dies jedoch umgekehrt. Die größte Problematik gibt es mit bundeslandspezifischen Maßnahmen, die nicht in den sogenannten BLÜM-Einseitern zusammengefasst wurden.

Auch die Verbesserung der hausinternen Kommunikation zwischen den Sachbearbeiter:innen der Sonderrichtlinie und von LE sowie der Rechtsabteilungen wird gewünscht. Aufgrund der Expertise könnte bei der Belegprüfung und der generellen Prüfung der Projekte auf die AMA zurückgegriffen

werden. Bei besonders kleinen Fördersummen könnte ein Bericht anstatt einer Einzelbelegprüfung ausreichend sein.

Die Vorgehensweise bei der Budgetfestlegung wird hinterfragt: Zunächst wird das Budget für jede Maßnahme festgelegt und erst im Anschluss wird entschieden, wie viele Projekte innerhalb einer Maßnahme gefördert werden. Die Anwendung dieses Gießkannenprinzips scheint nicht zweckhaft zu sein. Vielmehr sollte bei der Budgetzuteilung auf die Projektgröße eingegangen werden. Außerdem wird eine Vereinheitlichung der Anrechenbarkeit von Personalkosten und Sachaufwänden vorgeschlagen.

Seitens der Fachabteilungen wird außerdem der Wunsch geäußert, die Evaluierung als Chance zu nutzen, die internen Abläufe und Vorgaben einer Analyse zu unterziehen. In diesem Kontext wird insbesondere die jahrelange Förderabwicklung in verschiedenen Fachabteilungen des BML kritisiert.

## 3.2 Empfehlungen

### ▶▶ Bundesländerübergreifender Charakter der Sonderrichtlinie

Der bundesländerübergreifende Charakter der Sonderrichtlinie wird von den Evaluator:innen als positiv gesehen. Angesichts des bundesländerübergreifenden Charakters der Sonderrichtlinie ist daher der Nutzen der Länderanträge im Rahmen von Maßnahme 3 (Bildung – Fort- und Weiterbildung) kritisch zu hinterfragen.

### ▶▶ Einheitliche Dokumentation

Eine einheitliche Dokumentation für alle Maßnahmen würde einerseits zukünftige Evaluierung erleichtern bzw. eine höhere Aussagekraft von Dokumentenanalysen ermöglichen und andererseits die Abwicklung der Förderung vereinfachen. Außerdem würde dies ermöglichen, spontane Überprüfungen vom Rechnungshof oder anderen Institutionen schneller abwickeln zu können.

### ▶▶ Zukünftige thematische Orientierung

Grundsätzlich positiv ist als Ergebnis dieser Evaluierung anzumerken, dass die Sonderrichtlinie die Förderung von Maßnahmen ermöglicht, welche nicht über die GAP gefördert werden können oder nur schwer förderbar sind, jedoch indirekt die Ziele der GAP bzw. des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes unterstützen. Dies geschieht insbesondere in den Bereichen Wissenstransfer, Beratungen, etc. Außerdem dient die Sonderrichtlinie der Förderung von Dachverbänden, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

Was die zukünftige inhaltliche Ausrichtung betrifft, wäre die Orientierung an den übergeordneten Zielsetzungen der EU zu empfehlen, damit diese Komplementarität erhalten bleibt. Insbesondere die Zielsetzungen aus den übergeordneten EU-Zielen entsprechend dem Green Deal<sup>3</sup>, die

<sup>3</sup> Siehe [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de): Im Wesentlichen sind das die Ziele: bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstoßen, Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppeln und niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lassen.

langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU bis 2040<sup>4</sup>, Transition in Richtung Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft<sup>5</sup> sollten im Rahmen der durch die Sonderrichtlinie geförderten Projekte berücksichtigt werden. Das hat zur Folge, dass diese Inhalte in den geförderten Aktivitäten aufgenommen werden und deren Relevanz und Beitrag zur Zielerreichung nachweisbar gemacht werden sollten.

#### » Erweiterung des Fördernehmer:innen-Kreises

Wenn die Fokussierung auf übergeordnete Ziele der EU zur ländlichen Entwicklung und Land- und Forstwirtschaft ernst genommen wird (siehe Empfehlung oben), sollten Fördernehmer:innen mit Abdeckung dieser Themen in den Förderkreis einbezogen werden. Dies betrifft hauptsächlich Akteur:innen in den Bereichen alternative Vermarktungsschienen (digitale Lösungen), atypische agrarische Produktion und Kuppelprodukte der Land- und Forstwirtschaft (Textilien, Pharmazie und Chemie-Vorprodukte, Energie). Eine entsprechende Bewerbung der Fördermöglichkeiten wäre dann ebenso anzudenken.

#### » Mut zur „Wahrheit“ des Charakters der Förderung – Straffung der Förderökonomie

Der wesentliche Charakter der Förderung, so wie sie derzeit praktiziert wird, liegt im Wesentlichen im Bereich der Ermöglichung von inhaltlichem Handeln der Fördernehmer:innen<sup>6</sup>. Es wäre daher anzuraten, dass dies auch über alle Fördermaßnahmen hinweg klar zum Ausdruck kommt. Dies würde auch den Zugang zur Förderung durch die Fördernehmer:innen vereinfachen, da in diesem Fall kein Aufteilen von Förderungen auf denselben/dieselbe Fördernehmer:in über mehrere Maßnahmen nötig wäre, sondern mittels realistischer Ermittlung des Förderbedarfes je Fördernehmer:in die Bündelung in einer Maßnahme für die Fördernehmer:in erfolgen könnte.

<sup>4</sup> Siehe [https://rural-vision.europa.eu/index\\_de](https://rural-vision.europa.eu/index_de):

- I. Attraktive Räume als Ergebnis einer harmonischen territorialen Entwicklung, in deren Rahmen sie ihr spezifisches Potenzial ausschöpfen können; Orte mit Chancen, wo lokale Lösungen für die lokalen Auswirkungen globaler Herausforderungen angeboten werden.
- II. Ortsbezogene Governance im Mehrebenensystem entwickelt in kooperativen und partizipatorischen Ansätzen integrierte Strategien, wendet einen maßgeschneiderten Politikmix an und macht sich die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zunutze.
- III. Orte, die die Ernährungssicherheit sicherstellen und wirtschaftliche Chancen, Güter und Dienstleistungen für die gesamte Gesellschaft bieten, darunter biobasierte Materialien und Energie, aber auch lokale, gemeinschaftsbasierte hochwertige Produkte und erneuerbare Energie, wobei ein fairer Anteil am erwirtschafteten Wert vor Ort verbleibt.
- IV. Dynamische Gemeinschaften mit Wohlbefinden als Schwerpunkt, einschließlich Lebensperspektiven, Fairness, Wohlstand und Lebensqualität, in denen alle Menschen gut zusammenleben und arbeiten und es angemessene Kapazitäten für gegenseitige Unterstützung gibt.
- V. Inklusive Gemeinschaften, die sich durch Solidarität und Fairness zwischen den Generationen auszeichnen, den Generationenwechsel sichern, offen für Neuankömmlinge sind und die Chancengleichheit für alle fördern.
- VI. Blühende Naturlandschaften, die sich unter anderem durch Klimaneutralität und durch die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auszeichnen und zu den Zielen des Grünen Deals beitragen.
- VII. Orte, die digitale Innovationen uneingeschränkt nutzen und einen gleichberechtigten Zugang zu neuen Technologien und allgemeiner digitaler Kompetenz sowie die Möglichkeit zum Erwerb fortgeschrittenerer Kompetenzen bieten.
- VIII. Orte für unternehmerische, innovative und qualifizierte Menschen, die gemeinsam technologischen, ökologischen und sozialen Fortschritt erzielen.
- IX. Lebendige Orte, die über effiziente, zugängliche und erschwingliche öffentliche und private Dienstleistungen verfügen, einschließlich grenzüberschreitender Dienstleistungen, die maßgeschneiderte Lösungen bieten (in den Bereichen Verkehr, Bildung, Berufsbildung, Gesundheit und Pflege, einschließlich Langzeitpflege, soziales Leben und Einzelhandel).
- X. Orte der Vielfalt, die ihre einzigartigen Vorzüge, Talente und Potenziale bestmöglich nutzen.

<sup>5</sup> Siehe [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism\\_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism_en)

<sup>6</sup> So gesehen stellt die Sonderrichtlinie eine Art „Technische Hilfe“ im Kleinen dar.

### ▶▶ Weiterführende Nutzung der Sonderrichtlinie – Netzwerk-Benefits

Aus der Evaluierung ist die Vielfalt an Förderthemen und damit die Vielfalt an Fördernehmer:innen hervorgegangen. Dies kann als Vorteil gesehen werden und im Sinne der Zusammenarbeit in Richtung Aufwertung ländlicher Räume und Stärkung der ländlichen Entwicklung entlang der verschiedenen Wertschöpfungsketten und darüber hinaus genutzt werden. Insbesondere im Rahmen der Fokusgruppen haben mehrere Teilnehmer:innen positiv hervorgehoben, dass damit eine Vernetzung zwischen den Fördernehmer:innen stattfinden konnte. Das BML könnte damit über den eigentlichen Zweck der Sonderrichtlinie hinweg eine positive Externalität schaffen und die Vernetzung der Fördernehmer:innen künftig institutionalisieren. Dadurch können weiterführende Projekte und Querverbindungen zwischen den einzelnen geförderten Aktivitäten entstehen.

## Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung II 2 - Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds (BML). (2022). Austria – Rural Development Programme (National): Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020. Zugriff am 10.1.2023. Verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl\\_entwicklung/leprogramm.html](https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/leprogramm.html)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). (2022). Sonderrichtlinie des Landwirtschaftsministers zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln (4. Änderung). Zugriff am 10.1.2023. Verfügbar unter: <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:e6697203-b2a2-4b67-92bb-de8e12e5ed7a/4.%20%C3%84nderung%20der%20Nationalen%20Sonderrichtlinie%20f%C3%BCr%20die%20Landwirtschaft.pdf>

LWG 1992. (1992). *Landwirtschaftsgesetz 1992, Fassung vom 10.01.2023*. Zugriff am 10.1.2023. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010681&FassungVom=2023-01-10>